

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN • • • •
HATZEL & • • • •
PARTNER • • • •

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de • www.ghpartner.de

LOHN-Rundschreiben Oktober 2009

Mini-Jobs

Wir fordern bei Ihnen regelmäßig die Erklärungen zur weiteren Beschäftigung Ihrer Aushilfen an. Nach Auffassung der Sozialversicherungsträger soll der Arbeitgeber sich ständig und schriftlich nach weiteren Beschäftigungen seiner Aushilfen erkundigen.

Kommen Sie dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, müssen Sie als Arbeitgeber bei einer Überschreitung der 400,00 €-Grenze ggf. rückwirkend die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen.

Altersteilzeitvereinbarungen mit Förderung der Agentur für Arbeit

Bei Beginn der Altersteilzeit bis **31.12.2009** können noch gesetzliche Förderungen durch die Agentur für Arbeit für bis zu sechs Jahre (bis 2015) in Anspruch genommen werden. Sollte die Altersteilzeit erst ab 01.01.2010 beginnen, kann eine gesetzliche Förderung nicht mehr beansprucht werden.

Übernahme von Studiengebühren

Übernimmt der Arbeitgeber Studiengebühren aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung, liegt kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor. Auch wenn es sich um ein direktes Vertragsverhältnis mit z. B. einer Berufsakademie handelt, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Das überwiegend betriebliche Interesse ist nachzuweisen.

Als Nachweis des überwiegend betrieblichen Interesses sollte eine Weiterbildungsvereinbarung mit dem Arbeitnehmer geschlossen werden. Diese ist um eine Rückzahlungsvereinbarung zu ergänzen, sofern der Mitarbeiter sein Arbeitsverhältnis kündigt.

Mahlzeitengestellung bei Auswärtstätigkeit

Aufwendungen des Arbeitgebers für Mahlzeiten von Arbeitnehmern bei Auswärtstätigkeit sind laut Bundesfinanzhof mit dem tatsächlichen Wert anzusetzen.

Für den Wert der Mahlzeit, der den steuerfreien Betrag überschreitet, kann die 44,00 €-Freigrenze angewendet werden.

Beispiel:

Eintägige Fortbildungsveranstaltung mit einem Mittagessen im Wert von 14,00 €. Die Dauer der Abwesenheit beträgt 10 Stunden.

Tatsächlicher Wert der Mahlzeit	14,00 €	
davon steuerfrei	6,00 €	
übersteigende Betrag	8,00 €	Anwendung der 44,00 €-Freigrenze

Alternativ kann der Arbeitgeber weiterhin nach den Lohnsteuer-Richtlinien verfahren und den amtlichen Sachbezugswert für die Mahlzeit ansetzen. Dann kann aber nicht die 44,00 €-Freigrenze angewendet werden.

Versorgungsausgleich bei betrieblicher Altersvorsorge

Zum 01.09.2009 trat der neue Versorgungsausgleich bei der betrieblichen Altersvorsorge in Kraft.

Bei einer Scheidung werden alle Ansprüche aus einer betrieblichen Altersvorsorge zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Dies gilt sowohl für Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber (z. B. Zahlung einer Betriebsrente) sowie gegenüber externen Versorgungsträgern (z. B. Direktversicherung).

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat dann einen eigenen Anspruch auf Versorgung gegenüber dem Versorgungsträger (z. B. Arbeitgeber, Direktversicherung) seines Ehegatten. Dessen Anspruch wird dann entsprechend verringert.

Neues Faktorverfahren

Ab dem Kalenderjahr 2010 wird ein neues Faktorverfahren bei dem Lohnsteuerabzugsverfahren eingeführt (§ 39f EStG). Damit soll die Besteuerung bei der Steuerklasse V reduziert werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie in der Mandanteninformation zum Jahreswechsel.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt René Hatzel
Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Ulrich Weber
Steuerberater